

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzende des Sozialausschusses

Staatssekretärin

Herrn Malte Krüger, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6177

19.02.2026

Sitzung des Europaausschusses am 04.02.2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der Sitzung des Europaausschusses zugesagt, übersende ich Ihnen beigelegt den Sprechzettel zu TOP 7 **Bericht der Landesregierung zu GEAS** sowie eine Darstellung der EU-Rechtsetzungsakte und Umsetzungsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene. Beide Anlagen können als Umdruck veröffentlicht werden.

Zu der im Ausschuss formulierten Bitte, zur Entwicklung der freiwilligen Ausreisen und der Rückführungen nachträglich zu ergänzen, folgende Ausführungen:

Zum Stichtag 31.12.2025 befanden sich 10.336 ausreisepflichtige Personen in Schleswig-Holstein (SH). Hierbei handelt es sich um 2,9 % der insgesamt in SH wohnhaften Ausländer. Zum 31.12.2024 befanden sich 9.560 ausreisepflichtige Personen in SH (2,73 %) und zum 31.12.2023 handelt es sich um 9.202 ausreisepflichtige Personen in SH (2,65 %).

Es ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit stets vorrangig eine freiwilligen Ausreise gegenüber einer zwangsweise Aufenthaltsbeendigung anzustreben. Im Jahr 2023 fanden 798 freiwillige Ausreisen aus SH statt, im Jahr 2024 wurden 1.100 Personen gemeldet. Für das Jahr 2025 wurden bisher 888 freiwillige Ausreisen gemeldet – allerdings liegen noch keine vollständigen Meldungen aller Ausländerbehörden vor, so dass tatsächlich eine

höhere Zahl zu erwarten ist. Freiwillige Ausreisen können auch ohne Beteiligung deutscher Behörden erfolgen, so dass nicht alle freiwilligen Ausreisen statistisch erfasst werden. Der Anstieg der freiwilligen Ausreisen kann unter anderem auf die Etablierung und Ausweitung von Beratungs- und Förderprogrammen zurückgeführt werden.

Im Jahr 2025 wurden 704 Aufenthaltsbeendigungen aus SH vollzogen (471 Abschiebungen, 233 Überstellungen). Im Jahr 2024 wurden 600 Aufenthaltsbeendigungen aus SH vollzogen (370 Abschiebungen, 230 Überstellungen). Im Jahr 2023 wurden 406 Aufenthaltsbeendigungen aus SH vollzogen (199 Abschiebungen, 207 Überstellungen). Für die leichte Zunahme der Rückführungszahl lässt sich nicht ein einzelner Grund anführen. Vielmehr wirken verschiedene Faktoren zusammen: Die zuständige Ausländerbehörden konnten unbesetzte Stellen besetzen und es standen bundesweit mehr Charterflüge für Abschiebungen zur Verfügung. Zusätzlich hat die Bundesregierung völkerrechtliche Vereinbarungen mit Herkunftsstaaten getroffen, die eine Rückübernahme von Personen durch diese gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Schiller-Tobies

Anlagen

1. Sprechzettel zu TOP 7 Bericht der Landesregierung zu GEAS
2. Präsentation GEAS-Reform

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html

Sprechzettel für den Europaausschuss am 04.02.2026

TOP 7: Bericht der Landesregierung zu GEAS

1. Wie ist der Stand der Umsetzung von GEAS auf EU-Ebene?

- Die EU hat beschlossen, ihr Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) zu reformieren.
- Nach langjährigen und intensiven Verhandlungen haben sich das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten im Mai 2024 auf die GEAS-Reform geeinigt.
- Die GEAS-Reform bildet die Grundlage für die europäische Zusammenarbeit in der Migrationspolitik; die Verfahren werden in allen EU-Mitgliedstaaten vereinheitlicht
- Die elf Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates zur Reform des GEAS sind am 14. Mai 2024 final beschlossen worden und schließlich am 11. Juni 2024 in Kraft getreten.

- Die EU-Mitgliedsstaaten haben bis zur Anwendbarkeit der Rechtsakte zum 12. Juni 2026 Zeit, die neuen Regelungen operativ und normativ umzusetzen

2. Wann wird über die GEAS-Umsetzungsgesetze im Bund entschieden?

- Der **Bund** wird mit dem GEAS-Anpassungsgesetz sowie dem GEAS-Anpassungsfolgegesetz Anpassungen des nationalen Rechts an die GEAS-Reform im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz vornehmen;
 - betroffen sind insbesondere das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz;
 - andere Gesetze sind punktuell von Änderungen betroffen.
- Das Bundeskabinett hat am 03. September 2025 zwei Gesetzentwürfe – das GEAS-Anpassungsgesetz und das GEAS-Anpassungsfolgegesetz – beschlossen, mit denen das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem in nationales Recht umgesetzt werden soll.
- 1. Lesung der Regierungsentwürfe im Bundestag am 09.10.2025, nach kontroverser Debatte an Innenausschuss überwiesen.
- Nach Aussage des BMI werden Regierungsentwürfe aktuell mit den Fraktionsvorsitzenden erörtert; es seien noch einige streitige Punkte offen.

- Weiterhin gibt es aber auch noch offene Punkte zwischen Bund und Ländern, insbesondere beim Screening
- 2./3. Lesung im Bundestag sollte in KW 5 erfolgen (hat **nicht** stattgefunden, nunmehr angestrebter Termin unbekannt), der 2. Durchgang im Bundesrat sei für den 6.3.26 geplant.
- Zur Ausführung der Gesetze **in Länderzuständigkeit** bedarf es nunmehr kurzfristiger Regelungen von Zuständigkeiten und Verfahren auf Landesebene. Auswirkungen auf das Land:

Zu den Inhalten des GEAS-Umsetzungsgesetzes/ Auswirkungen auf das Land:

- Die einhergehenden Anpassungen, insbesondere im Asylgesetz und Aufenthaltsgesetz, sollen ebenfalls zum 12. Juni 2026 in Kraft treten und sind durch die Länder auszuführen, soweit nicht der Bund zuständig ist.
- Zur Ausführung der Gesetze und Umsetzung der GEAS-Reform in Schleswig-Holstein bedarf es nunmehr auch kurzfristiger Anpassungen schleswig-holsteinischer Gesetze.

- Die Anpassungen an die neuen europarechtlichen Vorgaben sind nicht nur auf Bundesebene, sondern **auch auf Länderebene** im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebungskompetenz vorzunehmen.
- Mit dem GEAS-Umsetzungsgesetz sollen folgende Gesetze geändert werden:
 - das Landesaufnahmegesetz
 - das Jugendförderungsgesetz und
 - das Abschiebungshaftvollzugsgesetz
- Die Bereiche der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Ausländerinnen und Ausländern liegen hingegen in der originären Zuständigkeit der Länder, sodass es diesbezüglich entsprechender Anpassungen, insbesondere an die Aufnahme-Richtlinie (EU) 2024/1346 bedarf.
- Zur Anpassung des nationalen Rechts in der Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein an die Vorgaben der GEAS-Reform sind das Landesaufnahmegesetz sowie das Jugendförderungsgesetz und das Abschiebungshaftvollzugsgesetz anzupassen.
- Mit der Änderung des Landesaufnahmegesetzes werden insbesondere verpflichtende Verordnungsermächtigungen für das MSJFSIG (im Einvernehmen mit dem MIKWS) geschaffen.

- Diese ermächtigen zu Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren in den Bereichen Unterbringungsstandards, Notfallplanung, Screening und Erfassung von Aufnahmekapazitäten.
- Im Jugendförderungsgesetz wird ebenfalls eine Verordnungsermächtigung für das MSJFSIG geschaffen zur Regelung näherer Bestimmungen zum Verfahren der Notfallplanung für die Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA)
- Im Abschiebungshaftvollzugsgesetz wird insbesondere der Geltungsbereich um die zukünftig mögliche Asylverfahrenshaft und sowie die Überprüfungshaft erweitert.

3. Vor welchen Herausforderungen steht das Land in der Umsetzung?

- Allgemein: Sowohl die rechtliche als auch die operative und technische Umsetzung der GEAS-Reform hängen in wesentlichen Teilen von der Bundesgesetzgebung bzw. von Umsetzungsprozessen auf Bundesebene ab
- Zur rechtlichen Umsetzung: Durch Verzögerungen der Gesetzgebungsprozesse auf Bundesebene besteht das Risiko, landesrechtliche Regelungen nicht innerhalb der europarechtlichen Umsetzungsfrist anpassen und dementsprechend anwenden zu können.
- Zur operativen Umsetzung: Insbesondere im Bereich des Screenings besteht weiterhin keine Planungssicherheit in Bezug auf Zuständigkeiten, abzufragende Datenbanken und Prozessabläufe.

Screening-Verfahren:

- Identitätsprüfung
- Sicherheitprüfung
- Vulnerabilitätsprüfung
- Gesundheitsprüfung

- Zur technischen Umsetzung:
 - Zugang durch BVA zum erweiterten Eurodac-System für Erstaufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und die Polizeien weiterhin unklar.
 - Technische Anbindung ist jedoch essentiell für die ab 12.06.2026 geltenden Screening- und Registrierungsprozesse.
 - Weiterhin ist nicht bekannt, wie Bund datenschutzkonformen Informationsaustausch festgestellter Verfahrensgarantien & Aufnahmebedürfnisse zwischen Bundes- und Länderbehörden umsetzen will

a) Welche Auswirkungen wird der Vollzug der neuen Haftformen Asylverfahrens- und Überprüfungshaft sowie des Ausreisegewahrsams auf den Betrieb sowie die Personal- und Sachausstattung der Abschiebungshaftvollzugsanstalt Glücksstadt haben?

a.) neue Haftarten

- Mit der sog. GEAS-Reform sollen **neue Haftarten** eingeführt werden, die im „GEAS- Umsetzungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein“ (Unterrichtung 20/313) unter Artikel 3 Paragraph 1 des Gesetzes aufgeführt werden. Hierbei handelt es sich konkret um die **Überprüfungshaft nach § 14a und § 15a AufenthG** sowie die **Asylverfahrenshaft nach § 69 AsylG**.

- Ob und wie die neuen Regelung in der gerichtlichen Anordnungspraxis angewendet werden, kann mangels Erfahrungen noch nicht prognostiziert werden.
- Wichtig ist, dass für eine Inhaftierung in der AHE immer ein richterlicher Beschluss erforderlich ist.
- Es werden durch die Erweiterung der Haftarten keine grundlegenden Änderungen im Vollzugsalltag der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt (AHE) erwartet. Ob sich durch die Haftarten der Betreuungsaufwand in der AHE ändert, kann noch nicht abgeschätzt werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die im Haushalt veranschlagten Mittel ausreichend sind.
- Die Aufnahme des Ausreisegewahrsams in das aktuelle Gesetzgebungsverfahren ist erfolgt, da dieser bei Erstellung des Abschiebungshaftgesetzes nicht konkret genannt war.

b.) Haftplatzkapazität der AHE Glückstadt

- Die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt wird seit August 2021 betrieben und hat eine maximale Haftplatzkapazität von 60 Haftplätzen. Durch die Verwaltungsvereinbarung mit den Bundesländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ist die Belegungsmöglichkeit in ein jeweils gedritteltes Nutzungs(Belegungs)kontingent aufgeteilt. Bei Vollbelegung wären das 20 Haftplätze pro Bundesland.
- Aktuell sind 42 Haftplätze in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt nutzbar, da die Personalausstattung weiterhin im Aufbau ist, so dass pro Bundesland, also jeweils 14 Haftplätze zur Verfügung stehen. Innerhalb diesen Rahmens werden bereits jetzt unterschiedliche Haftarten und der Ausreisegewahrsam vollzogen. Die Erhöhung der Haftplatzkapazität erfolgte sukzessive, sobald das notwendige Personal gewonnen wurde. Hierbei wird auf die landeseigene Ausbildung für die Bediensteten im Vollzugsdienst gesetzt, da auf dem freien Arbeitsmarkt entsprechend qualifiziertes Personal nicht vorhanden ist. Es befinden sich seit 2019 fortlaufend

Anwärterinnen und Anwärter in der Ausbildung, aktuell sind es 17 Personen. Die für die Vollbelegung der AHE erforderlichen Stellen werden zur Übernahme dieser Anwärterinnen und Anwärter zum Haushalt 2027 beantragt, so dass ohne weitere Personalvakanzen mit einem Vollbetrieb im Frühjahr 2027 gerechnet wird.

- Eine Kapazitätserhöhung der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt durch die neuen Haftarten über 60 Haftplätze hinaus ist nicht vorgesehen.

b) Plant die Landesregierung von der Möglichkeit der Einrichtung von Sekundärmigrationszentren Gebrauch zu machen?

- Das Land Schleswig-Holstein hat bereits mit einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesinnenministerium im Jahr 2019 ein „Kompetenzzentren für Ankunft, Verteilung und Rückkehr“ eingerichtet, in dem verschiedene Behörden (u.a. das BAMF) und Dienstleister tätig sind
- Schleswig-Holstein behält Dublin-Fälle bereits jetzt grundsätzlich in den Landesunterkünften für Geflüchtete und verteilt diese nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte.
- Personen, die in den Landesunterkünften untergebracht sind, unterliegen bereits jetzt gem. § 47 Abs. 1 AsylG einer Wohnverpflichtung.
- Darüber hinausgehenden Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit gibt es nicht. Daran wird festgehalten.
- Die bestehende Abläufe und Strukturen haben sich in Schleswig-Holstein bewährt. Diese Verknüpfung behördlicher Strukturen entspricht bereits dem Grundgedanken für die sogenannten Sekundärmigrationszentren.

4. Überblick über aktuelle Initiativen in der Asyl- und Migrationspolitik auf EU-Ebene, die über die Umsetzung von GEAS hinausgehen

- Initiativen in der Asyl- und Migrationspolitik auf EU-Ebene, die über die Umsetzung von GEAS hinausgehen, sind im Fachreferat nicht bekannt.

Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

1. Die EU-Rechtsetzungsakte

- **14. Mai 2024:** 11 GEAS-Rechtsetzungsakte wurden final **beschlossen**
- **11. Juni 2024:** GEAS-Rechtsetzungsakte traten **in Kraft**
- **12. Juni 2026:** GEAS-Rechtsetzungsakte sind **anzuwenden**
- **Erklärtes Ziel** der Reform ist die Einführung eines verpflichtenden Solidaritätsmechanismus, die Wahrung humanitärer Standards sowie die Begrenzung irregulärer Sekundärmigration.

1.1 Die EU-Rechtssetzungsakte - Überblick

TOP 1

Überblick 11 Rechtsakte



1.2 Die EU-Rechtssetzungsakte: Asyl- und Migrationsmanagementverordnung

- AMM-VO legt einen gemeinsamen breiten Rahmen zur Steuerung der Migrationsbewegungen nach und innerhalb Europas fest
- Rahmen beruht auf dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Verteilung der Verantwortlichkeiten (Solidaritätsmechanismus)
→ u. a. durch Erhebung/Übermittlung von Aufnahmekapazitäten
- Regelt Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen MS
→ Grds.: Prinzip der Ersteinreise
→ weitere Kriterien: familiäre Bindungen,
Selbsteintritt,
Feststellung eines Sicherheitsrisikos

1.2 Die EU-Rechtsetzungsakte: Krisenverordnung

- Verordnung schafft einen Sonderrahmen für Ausnahme-/Krisensituationen, z. B.
 - Migrationskrisen (plötzlicher Massenzustrom),
 - Instrumentalisierung von Migranten (z.B. durch Drittstaaten),
 - höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg).
- In genannten Fällen z. B. Anpassungen von bestimmten Fristen, v. a. aber auch Möglichkeit des Ersuchens von Solidaritätsmechanismen
- Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit der EU-Staaten in Krisensituationen zu erhalten, ohne Grundrechte zu gefährden

1.2 Die EU-Rechtsetzungsakte: Eurodac-Verordnung

- Ausbau zu umfassender Migrationsdatenbank
→ Nachverfolgung unerlaubter Wanderbewegungen innerhalb der EU
- Speicherung von (biometrischen) Daten von Personen ab 6 Jahre,
 - die irregulär über die EU-Außengrenzen eingereist sind
 - die sich illegal im Hoheitsgebiet eines MS aufhalten
 - die aus Seenot gerettet wurden
 - die im Rahmen eines Resettlement-Programms aufgenommen wurden
 - die nur einen temporären Schutzstatus haben.
- Zukünftig Interoperabilität mit anderen IT-Großsystemen der EU

1.2 Die EU-Rechtssetzungsakte: EU-Asylagentur-Verordnung

- Durch Verordnung Umwandlung des früheren Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) in eine eigenständige Agentur
- Gewährleistung effizienter und einheitlicher Anwendung des Asylrechts der EU in allen MS
- Unterstützung der MS bei Umsetzung der GEAS-Reform
- Koordinierung und Stärkung der praktischen Zusammenarbeit sowie Informationsaustausch
- MS und auch Bundesländer sind zur „zeitnahen und sorgfältigen“ Weitergabe relevanter Informationen verpflichtet, z.B. Kapazitätsauslastung bei der Unterbringung Geflüchteter
- Informationsaustausch erfolgt jedoch ausschließlich über die Bundesebene: BMI und BAMF

1.2 Die EU-Rechtssetzungsakte: Resettlementverordnung

- Verordnung schafft einen einheitlichen Rahmen für die Neuansiedlung (Resettlement) und humanitäre Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Drittstaaten in die EU – ergänzend zum Asylsystem
- Ziel ist es
 - sichere und legale Wege für Schutzsuchende zu schaffen,
 - solidarisch zur weltweiten Flüchtlingshilfe beizutragen,
 - und Drittstaaten zu entlasten, die viele Geflüchtete aufnehmen
- „Unionsplan“: Empfehlung in Betracht kommender Personen durch UNHCR, Bewertung durch EU gemäß Unionsplan, Kontaktierung der MS
→ auf jeweils 2 Jahre angelegt

1.2 Die EU-Rechtssetzungsakte: Screening-/Screeningfolgeverordnung (1)

- Implementierung eines umfassenden und kurzfristigen Überprüfungsverfahrens (Screening-Verfahren) primär an EU-Außengrenzen, aber auch innerhalb Deutschlands, sofern ein unerlaubter Aufenthalt festgestellt wird
- Ziel: Schnelle und einheitliche Erstprüfung von Drittstaatsangehörigen insbesondere vor dem Hintergrund der Gefahrenabwehr und Weiterleitung in das passende Verfahren (= Asylverfahren oder Rückführungsverfahren)
- Fristen: 7 Tage an EU-Außengrenzen, 3 Tage im Inland
- Verfahren beinhaltet im Wesentlichen
 - Identitätsfeststellung und Sicherheitsüberprüfung
 - Vulnerabilitäts- und Gesundheitsprüfung
- Besondere Regelungen im Umgang mit UMA
- Monitoring: Mitgliedsstaaten sollen einen „Unabhängigen Überwachungsmechanismus“ einrichten

1.2 Die EU-Rechtsetzungsakte: Screening-/Screeningfolgeverordnung (2)

- Zuständige Screening-Behörden in Schleswig-Holstein wurden dem Bund bereits im Januar 2025 genannt:
 - Landespolizei
 - Erstaufnahmeeinrichtungen
 - Ausländerbehörden (in Abstimmung mit den KLV – ggf. im Prozess nicht praktikabel)
- Näheres regelt Gesetzesentwurf zum GEAS-Anpassungsgesetz
- Zur Umsetzung der einschlägigen Vorschriften muss Schleswig-Holstein insbesondere Zuständigkeiten gesetzlich regeln und Verfahren organisieren, hierzu bereits enge Abstimmung mit dem MIKWS

1.2 Die EU-Rechtssetzungsakte: Asylverfahrensverordnung

- Verordnung legt einheitliche Verfahren für den Umgang mit Asylanträgen in der EU fest
- Ziel ist es, dass alle Antragsteller fair, effizient und transparent behandelt werden – unabhängig davon, in welchem EU-Land sie ihren Antrag stellen
- Regelt insbesondere eingeschränkten Zugang zum Asyl durch besonderes Verfahren an EU-Außengrenzen, das dem regulären Asylverfahren vorgeschaltet ist (mit Wirkung einer Fiktion der Nichteinreise)
- Verpflichtende Grenzverfahren bei Identitätstäuschung, im Falle eines Sicherheitsrisikos, bei geringer Schutzquote; i. Ü. Ermessen (Ausn.: medizinische Bedarfe oder besondere Schutzbedarfe)
- Frist für Grenzverfahren: 12 Wochen

1.2 Die EU-Rechtssetzungsakte: Anerkennungsverordnung

- Sicherstellung einheitlicher Prüfungsregularien für Anträge auf internationalen Schutz
- Regelt Rechte und Pflichten nach Schutzgewährung, z. B.
 - Im Zusammenhang mit der Integration (Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Qualifikationsermittlung, soziale Sicherheit & Sozialhilfe, medizinische Versorgung, Integrationsleistungen usw.)
 - Im Zusammenhang mit dem Aufenthalt (z.B. Aufenthaltstitel, Reisedokumente usw.)

1.2 Die EU-Rechtsetzungsakte: Aufnahmerichtlinie

- Harmonisierung der Aufnahmebedingungen in allen Mitgliedsstaaten
- Ersetzt die bisherige Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU aus dem Jahr 2013
- als Richtlinie bis zum 12.06.2026 in nationales Recht umzusetzen
- Vielfältige Regelungsbereiche:
 - Gewährung eines angemessenen Lebensstandards und medizinische Versorgung
 - Organisation der Aufnahmesysteme
 - Beschränkung der Bewegungsfreiheit und Haft
 - Unterbringungsstandards und Schutz vulnerabler Personengruppen
 - Möglichkeiten der Einschränkung der Leistungsgewährung
 - Notfallplanung

1.2 Die EU-Rechtssetzungsakte: Grenzrückführungsverordnung

- Verordnung schafft ein einheitliches Rückkehrverfahren an den EU-Außengrenzen für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, deren Asylantrag abgelehnt wurde.
- Einreise ins Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates demgemäß nicht gestattet
- Rückkehrentscheidung binnen 12 Wochen zu vollstrecken
- Ziel ist es, Rückführungen effizienter, geordneter und schneller durchzuführen – besonders nach gescheiterten Grenz asylverfahren.

2. Bundesrechtliche Anpassungen an die GEAS-Reform (1)

- EU-Rechtsakte erfordern in bestimmten Bereichen eine weitere Ausgestaltung und Konkretisierung sowie die Festlegung von Zuständigkeiten im nationalen Recht
- In der Zuständigkeit des Bundes sind v. a. Anpassungen des AsylG und AufenthG, aber auch AsylbLG und SGB VIII erforderlich
- 1. Entwurf der (alten) Bundesregierung für ein umfassendes GEAS-Anpassungsgesetz (Drs. 20/13963) wurde im November 2024 vorgelegt, aber vom alten Bundestag nicht mehr beschlossen.
- Neuer Referentenentwurf eines GEAS-Anpassungsgesetzes sowie GEAS-Anpassungsfolgegesetzes wurde den Ländern am 30. Juni 2025 binnen kürzester Frist zur Stellungnahme übersandt

2. Bundesrechtliche Anpassungen an die GEAS-Reform (2)

- **GE GEAS-Anpassungsgesetz** beinhaltet im Wesentlichen:
 - Einführung eines beschleunigten Asylgrenzverfahrens sowie Rückkehrgrenzverfahrens, sofern Zuerkennung von Schutz unwahrscheinlich
 - Regelungen zu umfassenderer Registrierung nach der Eurodac-Verordnung
 - Verfahrensregelungen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats
 - Errichtung sog. Sekundärmigrationszentren
 - Erweiterung des sog. Flughafenverfahrens um weitere Fallgruppen zur schnelleren Durchführung von Asylverfahren

2. Bundesrechtliche Anpassungen an die GEAS-Reform (3)

- **GE GEAS-Anpassungsfolgesgesetz** enthält insbesondere
 - Regelungen zu der Aufnahme neuer Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister (v. a. im Zusammenhang mit Einführung des Screeningverfahrens)
 - Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, insbes. wird geregelt, dass minderjährige Asylbewerber für die Dauer des Asylverfahrens Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten

3. Landesrechtliche Umsetzung der GEAS-Reform

- Zuständigkeit für Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten sowie für Ausführung von Bundesgesetzen liegt bekanntermaßen bei den Ländern, daher Anpassungen des Landesaufnahmegesetzes sowie der Ausländer- und Aufnahmeverordnung erforderlich
- Dazu sind Regelungen zu
 - Unterbringungs- und Schutzstandards bei der Aufnahme
 - zur nationalen Notfallplanung
 - zur Kapazitätserfassung bei der Unterbringung
 - Zur Zuständigkeit für das Screeningverfahren zu erlassen
- weiterhin sollen das Jugendförderungsgesetz und das Abschiebungshaftvollzugsgesetz angepasst werden
- hierfür wird aktuell ein ressortübergreifendes Artikelgesetz auf den Weg gebracht
- Inkrafttreten zeitnah zum Anwendungsbeginn der GEAS-Reform am 12.06.2026